https://www.ssrq-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ_ZH_NF_I_1_11_096.xml

Verordnung der Stadt Z\u00fcrich betreffend Aufenthalt, Arbeit und Aufenthaltsbewilligungen von Hintersassen

1794 März 29

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen eine erneuerte Verordnung betreffend Hintersassen mit sechs Artikeln. Zunächst wird verordnet, dass alle fremden Künstler und Geschäftsdiener (Commis), die sich in der Stadt aufhalten, aber nicht bei ihrem Dienstherrn wohnen, von der Hintersassenkommission eine Aufenthaltsbewilligung erhalten und alle Abgaben bezahlen müssen. Diejenigen Personen, die bei ihrem Dienstherrn wohnen, benötigen keine Bewilligung, müssen ihre Namen aber trotzdem der Kommission melden (1). Fremde Geschäftsdiener, die sich mit ihrem gesamten Haushalt und ihrer Familie in der Stadt aufhalten, sollen bei der Obrigkeit einen förmlichen Bürgerrechtsschein beantragen und diesen bei der Hintersassenkommission deponieren. Falls der Schein nicht erhältlich ist, soll das Handelshaus, in dem die Person angestellt ist, zwei Bürgen stellen sowie eine schriftliche Kaution hinterlegen. Zu einer Familie zählen nur die unverheirateten Kinder. Bei einem Aufenthalt, der länger als ein Jahr dauert, sollen die Handlungsreisenden eine nochmalige Bewilligung bei der Obrigkeit ersuchen und die Kautionsscheine erneuern (2). Alle fremden Geschäftsdiener und Fabrikarbeiter, die als Hintersassen gemeldet sind, müssen in der Stadt wohnen und dies der Kommission melden. Dienstherren von Handelshäusern ist es gestattet, fremde Fabrikarbeiter auf das Land zu schicken. Dazu müssen allen betroffenen Obervogteien und Landvogteien der Vorname und Familienname des Arbeiters sowie die zugeteilte Gemeinde mitgeteilt werden (3). Studenten, junge Kostgänger und Lehrlinge, die sich bei einem Bürger aufhalten, sollen der Kommission ihren Namen, Alter, Geburtsort und ihre Beschäftigung mitteilen (4). Für Taglöhner und Gewerbeleute, die nur eine Stunde von der Stadt Zürich entfernt wohnen, gilt, dass sie jeden Tag nach Hause gehen müssen. Bei einer Entfernung von zwei bis drei Stunden muss die Rückkehr jeden Samstag erfolgen. Nur diejenigen Personen, die weiter weg wohnen, sollen von der Kommission eine Aufenthaltsbewilligung erhalten (5). Schliesslich wird verordnet, dass fremde Handwerkergesellen zwar keine Bewilligung benötigen, aber in einem Verzeichnis ihrer Meister aufgeführt werden müssen (6). Zuletzt werden alle Bürger, Witwen und Frauen mit eigenen Haushalten ermahnt, keine Hintersassen ohne obrigkeitliche Bewilligung aufzunehmen. Falls die Meldung von unbewilligten Hintersassen nicht innerhalb einer Woche nach Publikation der vorliegenden Verordnung geschieht, werden die entsprechenden Personen bestraft.

Kommentar: Als Hintersassen galten in Zürich diejenigen Personen, die zwar eine Aufenthaltsbewilligung, aber keine politischen sowie eingeschränkte wirtschaftliche Rechte besassen. Obwohl deren Zahl im 18. Jahrhundert nur zwischen 5 bis 10 Prozent der Gesamtbevölkerung betrug, wurden die Hintersassen von den Zürcher Bürgern als wirtschaftliche und politische Konkurrenz angesehen. Aus diesem Grund erfolgten seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmende Einschränkungen zur Erlangung der Niederlassungsbewilligung als Hintersasse, was im Zusammenhang mit den stärkeren Abschliessungstendenzen der Zürcher Bürgerschaft steht (vgl. zum Bürgerrecht die Erläuterungen zur Verordnung betreffend Bürgerrechtserneuerungen von 1759: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 59).

Im Jahre 1591 erfolgte eine Neuregelung der Aufnahmebedingungen von Hintersassen. Neben der Bezahlung einer Hintersassensteuer, des Schirmgeldes und des Wachtgeldes war es nun Pflicht, zwei Bürgen zu stellen. Ausserdem mussten sich alle Hintersassen der Gesellschaft zur Konstaffel anschliessen, ohne jedoch politische Rechte ausüben zu dürfen. Vorgewiesen werden mussten zudem ein Unbescholtenheitszeugnis (Mannrechtsbrief) und eine Bestätigung der Heimatgemeinde, dass diese im Armutsfall für die Kinder der Hintersassen aufkommen würde.

1612 wurde die Hintersassenkommission mit anfänglich vier Mitgliedern eingesetzt, woraus sich 1718 eine ständige Kommission entwickelte. Die Kommission war für die Aufnahme neuer Hintersassen, für die Ausarbeitung von Mandaten und für die Kontrolle bewilligter und unbewilligter Hintersassen in der Stadt zuständig. Im 16. bis 18. Jahrhundert kam es zwar periodisch zu mehrjährigen Aufnahmestopps, aber insbesondere im 18. Jahrhundert war der wirtschaftliche Bedarf an Arbeitskräften hoch.

Da es den Hintersassen untersagt war, ein zünftisches Handwerk auszuüben, betätigten sie sich in wenigen, nicht ertragreichen Wirtschaftszweigen als Gesellen, Angestellte, Arbeiter, Handlanger und Taglöhner. Aus dem Ausland stammende Hintersassen waren zudem häufig als Privatlehrer für Fremdsprachen, Musik, Tanzen oder Fechten tätig. Die weit grössere Bevölkerungsgruppe machten in Zürich im 18. Jahrhundert die Aufenthalter oder Gäste (mehrheitlich Dienstboten) aus, die zwar über keine Aufenthaltsbewilliqung verfügten, aber bei der Hintersassenkommission registriert sein mussten.

Aufgrund der steigenden Anzahl der Hintersassen in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts wurde im Jahre 1784 die Neuaufnahme von Hintersassen für zehn Jahre verboten. Bereits 1788 liess der Rat wieder neue Hintersassen zu, wobei die Zahl der Bewilligungen auf 300 begrenzt war und alle sechs Jahre eine Kontrolle durchgeführt werden musste. 1789 wurde die Hintersassenkommission vom Rat beauftragt, ein Gutachten zu den Hintersassen in der Stadt sowie zu fremden Handwerksgesellen, Studenten, Profosen, Künstlern und Geschäftsdienern (Commis) zu erstellen. Der Rat bestätigte die Vorschläge am 18. März 1789 und erliess eine Verordnung, worin aufgeführt wurde, welche Personengruppen eine obrigkeitliche Bewilligung der Hintersassenkommission benötigten und welche Abgaben sie zu bezahlen hatten. Grundsätzlich galt, dass diejenigen Personen, die sich mit Haushalt und Familie in der Stadt aufhielten, bewilligungspflichtig waren. Studenten, junge Kostgänger, Lehrknaben, fremde Handwerksgesellen und Tagelöhner, die maximal drei Stunden von der Stadt entfernt wohnten, wurden zwar geduldet, aber nicht als Hintersassen zugelassen. Für die Neubewilligung von Hintersassen galt weiterhin ein Kontingent von 300 Personen. Schliesslich beschloss der Rat in der Verordnung vom 18. März 1789, dass Gastwirte, die ankommende Fremde bewirteten, diese bei der Hintersassenkommission unverzüglich melden mussten (StAZH B II 1024, S. 130-135).

Trotz der Bestimmungen von 1789 kam es in der Ratssitzung vom 8. März 1794 zu Klagen wegen der steigenden Anzahl der nicht bewilligten Fremden auf zürcherischem Gebiet. Daher wurde die Hintersassenkommission erneut beauftragt, ein Gutachten zu erstellen (StAZH B II 1044, S. 151-152). Dieses lag am 25. März 1794 vor und sah die Ausarbeitung eines Mandats basierend auf den Bestimmungen von 1789 vor. Ausserdem wurden Gründe für und gegen die Bewilligung der fremden Arbeiter in zürcherischen Geschäften und Handelshäusern aufgeführt. Dafür sprachen hauptsächlich wirtschaftliche Gründe. Hingegen befürchtete die Kommission, dass die fremden Personen schon an einem anderen Ort ein Bürgerrecht besässen. Auch bestände die Gefahr, dass Personen insbesondere aus Frankreich fremde Sitten und unerwünschte Lebensarten mit sich bringen würden. Ausserdem würden potentielle Armutsfälle das städtische Almosenamt oder die Arbeitgeber belasten. Im Gutachten wurden schliesslich auch Vorschläge gemacht, wie die Obrigkeit mit fremden Geschäftsdienern und Fabrikarbeitern, die sich auf der Landschaft als Kostgänger aufhielten, sowie mit fremden Personen, die sich mit der gesamten Familie und Haushalt auf der Landschaft niederlassen wollten, umgehen sollten (StAZH A 72.2). Das Gutachten wurde im Rat am 26., 27. und 29. März 1794 ausführlich besprochen (StAZH B II 1044, S. 205-207, 210-211 und 215-215). Am 29. März wurde der Mandatsentwurf der Hintersassenkommission gutgeheissen (StAZH A 72.2) und der Druck des vorliegenden Mandats angeordnet.

Zu den Hintersassen in Zürich vgl. HLS, Hintersassen; Bock 2009, S. 203-206; Schellenberg 1951, S. 22-27 und 56; Guyer 1943, S. 81-83; Weisz 1938, S. 215-219.

Demnach Uns abseiten Unsrer verordneten Hintersåß-Commißion die pflichtmåßige Anzeige gemacht worden, wie daß Unsre Anno 1789 in ansehung der
fremden und einheimischen in hiesiger Stadt sich aufhaltenden Hintersåssen,
wohlmeinend gemachte Verordnungen¹, bey einem Theil Unsrer Lieben Verburgerten in gånzliche Vergessenheit verfallen zu seyn scheinen, so sind Wir
aus dieser Ursache sowohl, als aus andern wichtigen Růcksichten bemůßiget
worden, diese Unsre neuerdings bekråftigte, und nach Maaßgab der Zeitumstånde eingerichtete Verordnung zu wissenhafter Nachricht und Verhalt einer

gesammten Loblichen Bürgerschaft durch den Druck bekannt zu machen. In Folge derselben verordnen Wir:

- 1. Daß in Zukunft alle einzelne fremden Kunstler und Commis, die um ihres Gewinns und Verdiensts willen in der Stadt sich aufzuhalten gedenken, und nicht bey ihren Patronen logieren, von Unseren Gnädigen Hohen Herren, die einheimischen aber von der Hintersäß-Commißion patentiert werden, und die fremden so wie die einheimischen die bestimmten alljährlichen Abgaben der Hintersässen bezahlen sollen. Was aber die einzelnen fremden Commis und Hauslehrer anbetrift, die bey ihren Patronen einquartiert sind, und an Kost und Lohn stehen, sollen dieselben wie bisanhin nicht patentiert werden, jedoch ihre Namen für einmal dem Secretariat zu Handen der Commißion schriftlich eingeben.
- Noch bleiben diejenigen Fremden übrig, welche Haushaltungen bey sich haben, und als Commis zur Arbeit in den Fabricken angestellt werden. Diese sollen allerwegen um die Bewilligung des hiesigen Aufenthalts bey UG Hrren den Råthen sich anmelden, und entweder einen förmlichen Burgerrechtsschein, nebst den bisher gewohnten Bürgscheinen bey der Hintersäß-Commißion deponieren; oder falls solches unerhåltlich wåre, so soll das einen Commis dieser Art annehmende Handelshaus, nebst 2 darzustellenden Bürgen sämtlich und solidairement fur den Unterhalt einer solchen Haushaltung, sie logiere bey dem Patron oder in einem andern Bürgerhaus, während der ganzen Zeit des hiesigen Aufenthalts gut stehen, und hierfur eine bestimmte schriftliche Caution ausstellen, auch unter einer Familie nur die in einer Haushaltung unverehlichet befind-/ [fol. 1v]lichen Kinder verstanden seyn. Worbey annoch die bestimmte Meinung waltet, daß nach Jahresfrist diese Commis, falls solche mit ihren Haushaltungen einen långeren Aufenthalt in hiesiger Stadt mit Consens ihrer Patronen zu erhalten wünschten, die dießfällige Bewilligung bey Unseren Gnädigen Hohen Herren den Råthen aufs neue zu suchen gehalten seyn sollen, und die oben bestimmten Cautionsscheine behörigen Orts erneuert werden müßten.
- 3. Alle als Hintersåssen angenohmene fremde Commis und Fabrikarbeiter, einzelne sowol, als Hausvåter mit Haushaltungen, sollen in hiesiger Stadt wohnen, und ihre Wohnung der Hintersåß-Commission angezeigt werden; da dann aber dieses nicht hinderlich, sondern gleichwohl bewilligt seyn solle, daß die Patronen von dergleichen fremden Fabrikanten sich derselben nach Umstånden und Bedürfnissen zu Einrichtung und Leitung der Arbeiten auch auf dem Land bedienen mögen; mit dem Beding und Vorbehalt, daß diejenigen Handelshåuser, welche fremde Fabrickarbeiter anstellen, und dieselben in die einte oder andre Gegend der Landschaft abzuordnen im Fall sind, den respectiven Oberund Landvogteyåmtern, deren Bezirk es betrift, den Namen und Geschlecht des Fabrikanten, auch die Gemeinde, wohin selbiger sich begiebt, ein vor allemal

anzeigen sollen, damit die nöthige Aufsicht auf diese Leute veranstaltet werden könne.

- 4. Die Studiosi, junge Kostgånger und Lehrknaben betreffend, soll ein jeder Burger, der dergleichen hålt, ihren Namen, Alter und Geburtsort dem Secretarius der Commißion einzugeben, auch was selbige lernen, anzuzeigen pflichtig seyn.
 - 5.ª Diejenigen Taglöhner und Gewerbsleuthe, die nur 1 Stunde weit von der Stadt wohnen, sollen alle Tage, welche aber 2 bis 3 Stunden weit entfernt sind, alle Samstag heimgehen, und die, so noch weiter entfernt wären, daß sie an einem Samstag nicht heimgehen könnten, sollen von der Commißion patentiert werden. Endlich
 - 6. Mågen landesfremde Handwerksgesellen wie bisdahin unpatentiert in der Stadt verbleiben; jedoch sollen die Meister derselben immerhin ein ordentliches Verzeichniß von ihnen führen, um damit auf Abforderung der Commißion in Bereitschaft zu seyn. / [fol. 2r]

In Kraft dieser Verordnung nun ist jedem Burger, Wittfrauen oder Töchtern, so eigene Haushaltungen führen, bey Verantwortung und Strafe zur Pflicht auferlegt, ausser den obangeführten Classen von Leuten, die ohne Patent geduldet werden können, keinen fremden oder einheimischen Hintersässen zu sich in ihr Haus und an ihre Kost aufzunehmen, der nicht zuvor entweder von Unseren Gnädigen Hohen Herren, oder von der Hintersäß-Commißion die Aufenthalts-Bewilligung erhalten habe. Auch gehet der gemessene Befehl abseiten Unsere Gnädigen Hohen Hrren. an alle Verburgerte, die allenfalls dergleichen unpatentierte fremde oder einheimische Personen bey sich logieren, solches spätestens innnert 8 Tagen nach der Publication gegenwärtiger Verordnung, der Commißion anzuzeigen; widrigenfalls, und wenn gegen alle Erwartung, dieser Hochobrigkeitlichen Aufforderung kein Genügen geleistet würde, die Fehlbaren, sobald die Verheelung an den Tag kömmt, von der Commißion ohne anders zu gebührender Verantwortung und Strafe werden gezogen werden.

Actum Samstags den 29ten Merz 1794.

Coram Senatu.

Canzley der Stadt Zürich.

Druckschrift: StAZH III AAb 1.16, Nr. 33; 2 Bl.; Papier, 19.0×23.0 cm; (Zürich); (s. n.). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 1048, Nr. 1948.

- s ^a Korrigiert aus: 4.
 - ¹ Gemeint ist die Ratserkenntnis vom 18. März 1789 (StAZH B II 1024, S. 130-135).